

## **Merkblatt zur Staatsangehörigkeit eines Kindes**

Liebe Eltern,

wir möchten Ihnen einige Informationen zur Staatsangehörigkeit Ihres Kindes geben:

### **Staatsangehörigkeit nach dem Recht des Vaters**

Wenn der Vater deutscher Staatsangehöriger ist, erwirbt das Kind durch die Geburt und eine wirksame Vaterschaftsanerkennung ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG).

Vor der Ausstellung eines Ausweises muss allerdings ein kostenfreies Feststellungsverfahren nach § 30 Absatz 1 StAG durchgeführt werden.

Wir empfehlen Ihnen, das Feststellungsverfahren möglichst umgehend einzuleiten. Es gab in der Vergangenheit wiederholt Situationen, in denen die Ausstellung des Ausweises sehr knapp vor einer geplanten Reise beantragt wurde, und leider durch das vorher nötige Feststellungsverfahren und unvollständig eingereichte Unterlagen der Ausweis nicht rechtzeitig ausgestellt werden konnte!

### **Beim wem kann das Feststellungsverfahren gemacht werden?**

Bürgeramt

Sachgebiet Staatsangehörigkeitsangelegenheiten,

Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth

Zimmer 116 und 117

Telefon (0911) 974-23 58, -23 57, -23 56

Öffnungszeiten: Montag von 08 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr  
Dienstag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

Eine Vorsprache ist nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich. Dabei ist ausreichend, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil vorspricht.

Bei alleiniger elterlicher Sorge der Mutter muss die Mutter den Antrag stellen; bei gemeinsamer Sorge müssen beide Elternteile den Antrag unterschreiben.

Sie benötigen für das Verfahren die hier heute erstellten Urkunden sowie eine Geburtsurkunde des Kindes.

### **Staatsangehörigkeit nach dem Recht der Mutter**

Eine Beratung hinsichtlich einer ausländischen Staatsangehörigkeit erhalten Sie bei den Konsulaten.